



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes  
Berlin  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

nachrichtlich:

an  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

**Überarbeitung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG)**

**hier: Information der Dienststellen über die geplante Erweiterung der Freistellungsstaffel  
des § 43 Absatz 1 PersVG und Bitte um übergangsweise Realisierung von  
zusätzlichen Freistellungen über § 43 Absatz 2 PersVG**

Im Rahmen der derzeit erfolgenden Evaluierung zur anschließend vorgesehenen  
Überarbeitung des PersVG wurde ein Anpassungsbedarf für die Freistellungsregelungen des  
§ 43 PersVG festgestellt.

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 15- P 6213-30/2020-1-12

Frau Schibilsky

Tel. +49 30 9020 4426

Kristina.Schibilsky@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**21.** November 2024

Rückmeldungen von Dienststellen und Forderungen der Gewerkschaften aufgreifend, wird hiesig zukünftig eine Erweiterung der Freistellungsstaffel des § 43 Absatz 1 PersVG auf Dienststellen mit weniger als 300 Dienstkräften vorgesehen werden, da die derzeitige Regelung den Grundfreistellungsbedarf für die erforderliche Personalratstätigkeit nicht mehr widerspiegelt.

Die Freistellungsstaffel des § 43 Absatz 1 PersVG wird dem Abgeordnetenhaus wie folgt zur Änderung vorgeschlagen werden:

### **„§ 43 Freistellungen**

(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied,  
601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder,  
1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder,  
2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder,  
3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder,  
4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder,  
5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder,  
6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder,  
7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder,  
8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder,  
9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.

In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.

(2) [...]“

Die vorgesehene Erweiterung der Freistellungsstaffel schafft sowohl für die Dienststellen als auch für das entsprechende Personalratsmitglied von Beginn an Transparenz und Klarheit über die voraussichtlich notwendige Abwesenheit vom Dienstposten.

Ich bitte, über die Anwendung des § 43 Absatz 2 PersVG bereits für die jetzt beginnenden neuen Amtsperioden der Personalräte aufgrund des hiesig gesehenen Grundbedarfs eine entsprechende Freistellung eines Personalratsmitglieds befristet bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung zu realisieren. Das entsprechende Änderungsgesetz wird im Laufe des Jahres 2025 in Kraft treten. Soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, können selbstverständlich auch für Dienststellen mit in der Regel weniger als 200 Dienstkräften Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 PersVG zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schyrocki